

Schweigepflichtserklärung

1. Präambel

Im Rahmen des Praktikums im Sozial- und Gesundheitswesen erhalten Sie Einblick in persönliche, medizinische, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse von Patientinnen, Klientinnen, Bewohnerinnen sowie deren Angehörigen.

Zum Schutz dieser Personen sowie zur rechtlichen Absicherung der Einrichtung und der Schule sind Sie zur Wahrung der Schweigepflicht verpflichtet.

Diese Verpflichtung besteht während des Praktikums sowie zeitlich unbegrenzt über dessen Beendigung hinaus.

StGB § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geregelten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle
anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,
anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

(3) Den in Absatz 1 und 2 genannten Personen stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.

Praktikantinnen gelten gemäß § 203 Abs. 3 StGB als „Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind“ und unterliegen damit ebenfalls der strafrechtlichen Schweigepflicht

Nachname: _____

Vorname: _____

geb.am: _____

Ein **Geheimnis** im Sinne des § 203 StGB ist jede Tatsache,

- ▶ die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist,
- ▶ an deren Geheimhaltung die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat,
- ▶ die nicht offenkundig oder allgemein zugänglich ist.

Dazu gehören insbesondere:

- ▶ Gesundheitsdaten (Diagnosen, Befunde, Therapien)
- ▶ Pflegedokumentationen
- ▶ persönliche Lebensumstände
- ▶ familiäre Probleme
- ▶ wirtschaftliche Verhältnisse
- ▶ Gesprächsinhalte
- ▶ Fotos, digitale Daten, Akten
- ▶ Betriebs- und Organisationsinterna

Schweigepflicht bedeutet die rechtliche Verpflichtung,

- ▶ keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen unbefugt weiterzugeben,
- ▶ Informationen nicht gegenüber Dritten offenzulegen,
- ▶ auch im privaten Umfeld (Familie, Freundeskreis, soziale Medien) keine Hinweise zu geben,
- ▶ Unterlagen, Notizen oder digitale Daten vor Einsicht Unbefugter zu schützen.

Die Schweigepflicht gilt:

- ▶ gegenüber anderen Patientinnen/Bewohnerinnen
- ▶ gegenüber Mitschülerinnen
- ▶ gegenüber externen Personen
- ▶ gegenüber Medien
- ▶ gegenüber Personen, die nicht unmittelbar in die Behandlung oder Betreuung eingebunden sind.

Sie gilt **zeitlich unbegrenzt**, auch nach Beendigung des Praktikums.

Nachname: _____

Vorname: _____

geb.am: _____

Datenschutz

Neben § 203 StGB gelten insbesondere:

- ▶ Art. 5 DSGVO – Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten
- ▶ Art. 6 DSGVO – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
- ▶ Art. 9 DSGVO – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (insbesondere Gesundheitsdaten)
- ▶ Art. 32 DSGVO – Sicherheit der Verarbeitung
- ▶ § 22 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- ▶ landesrechtliche Datenschutzgesetze / Verwaltungsvorschriften

Gesundheitsdaten zählen zu den besonders sensiblen personenbezogenen Daten und unterliegen einem erhöhten Schutz.

Verstöße können:

- ▶ strafrechtliche,
- ▶ zivilrechtliche,
- ▶ arbeitsrechtliche,
- ▶ schulrechtliche sowie
- ▶ datenschutzrechtliche (Bußgelder)

Konsequenzen nach sich ziehen.

Erklärung

- Ich habe die Informationen (Seite 1-3) zur Kenntnis genommen.
- Ich verpflichte mich insbesondere
 - keine personenbezogenen Daten unbefugt weiterzugeben
 - keine Unterlagen oder Fotos privat zu speichern,
 - keine Informationen in sozialen Netzwerken zu veröffentlichen,
 - keine Gespräche über Praktikumsinhalte im öffentlichen Raum zu führen,
 - dienstliche Unterlagen sicher aufzubewahren,
 - Weisungen der Praxisanleitung und der Einrichtung zu befolgen.

Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht kann folgende Konsequenzen haben:

- ▶ Strafverfahren gemäß § 203 StGB (Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe)
- ▶ Schadensersatzforderungen
- ▶ fristlose Beendigung des Praktikums
- ▶ schulrechtliche Maßnahmen
- ▶ Ausschluss von der Ausbildung
- ▶ datenschutzrechtliche Bußgelder
- ▶ Reputationsschäden für Einrichtung und Schule

- Hiermit erkläre ich,
 - dass ich über die gesetzliche Schweigepflicht gemäß § 203 StGB informiert wurde,
 - dass ich die datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Kenntnis genommen habe,
 - dass ich mir der straf- und zivilrechtlichen Folgen bei Verstößen bewusst bin,
 - dass ich mich zur uneingeschränkten Wahrung der Schweigepflicht verpflichte.

Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

Daun,

Unterschrift Erziehungs- und Sorgeberechtigte

Unterschrift SuS